# Wir klagen mit Ihrer Hilfe gegen den Corona-Wahn

Seit dem 24. April klagt der Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski in mehreren Bundesländern gegen den Corona-Wahn. Finanziert wird dies durch den AGBUG-Fonds, für den bisher mehr als 100.000 Euro zusammengekommen sind. Da sich vor allem in Bayern alle paar Tage die Lockdown-Regelungen ändern, ist eine ständige Aktualisierung der Klagen notwendig – mit dem entsprechenden zeitlichen und finanziellen Aufwand. Die Gerichte scheinen sich bisher in einem Punkt einig zu sein: Sie wollen sich um keinen Preis inhaltlich mit der Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen auseinandersetzen und haben fast alle Eilanträge pauschal abgeschmettert. Wann sie schließlich im Hauptsacheverfahren entscheiden und sich endlich inhaltlich auseinandersetzen werden, ist offen. Jetzt ist Hartnäckigkeit und Ausdauer gefragt. Wir werden die Klagen durch die Instanzen notfalls bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte tragen. Zumindest, solange die Spendengelder reichen...

*von Hans U. P. Tolzin*

**Popularklage Bayern**

Bayern ist eines der Bundesländer, das bei seinem verfassungswidrigen Lockdown am radikalsten vorgeht sowie am häufigsten die Regeln ändert.

Gleichzeitig bietet die bayerische Verfassung mit der Möglichkeit der sogenannten Popularklage die einzigartige Möglichkeit, auch ohne eigene unmittelbare Betroffenheit gegen eine Verordnung der bayerischen Staatsregierung zu klagen. Da unser Anwalt Dr. Lipinski seine Doktorarbeit über die bayerische Verfassung geschrieben hat, bot sich eine Popularklage vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) als Ausgangspunkt für seine Aktivitäten an.

Die Klage wurde in Verbindung mit einem Eilantrag am 24. April 2020 eingereicht und musste aufgrund der ständigen Änderungen bis heute (10. Okt. 2020) insgesamt zehnmal angepasst bzw. neu eingereicht werden.

Soweit der BayVerfGH unsere Klagen überhaupt behandelte, wurden die Eilanträge bisher fünfmal abgewiesen. Ein kleiner Teilerfolg am 8. Juni im Bereich des Sports stellt leider nicht mehr als einen Tropfen auf dem heißen Stein dar.

Die hartnäckige Weigerung der bayerischen Richter, sich inhaltlich mit der Frage auseinanderzuset-

*Dr. Uwe Lipinski (links, im Gespräch mit Hans U. P. Tolzin) ist seit 12 Jahren in eigener Praxis als Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Verfassungsrecht tätig. Seit Ende April 2020 klagt er im Auftrag der AGBUG-Spender in mehreren Bundesländern gegen die seiner Ansicht nach eindeutig verfassungswidrigen Coronaverordnungen. (Abb.: Youtube, 62 Min., https://youtu.be/98C4L-5Ne2c)*

zen, ob die offizielle Gefahreneinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) bezüglich einer Coronavirus-Gefahr nachvollziehbar und plausibel ist, stellt bereits einen Skandal ohnegleichen dar und ist eigentlich kaum noch zu übertrumpfen.

Dennoch kommt es noch heftiger: Die Bearbeitung unserer bisherigen zwei in Karlsruhe eingereichten Verfassungsbeschwerden, die sich gegen den bayerischen Rechtsbruch wenden, wurde beide Male ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

Allein schon der Umstand, dass ein Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sich anmaßt, eine Begründung für die Nichtbehandlung einer Beschwerde zu verweigern, ist meiner Ansicht nach ein Schlag ins Gesicht der Gründerväter des Grundgesetzes.

Derzeit wird der Gang nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vorbereitet. Dies wäre die letztmögliche Instanz und Chance, die Rechtssicherheit in Deutschland wiederherzustellen.

Aufgrund der wiederholten schlechten Erfahrungen mit dem BayVerfGH haben wir parallel am 5. Sept. beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) einen Normenkontrollantrag in Verbindung mit einem Eilantrag gestellt. Die Kläger mussten in diesem Fall zwingend aus Bayern kommen und eine unmittelbare Betroffenheit vorweisen.

Bei diesem Normenkontrollantrag geht es speziell um die Maskenpflicht in Schulen. Der BayVGH agierte immerhin innerhalb weniger Tage, wenngleich, wie der BayVerfGH, mit Abweisung des Eilantrags.

Die ständigen Aktualisierungen der bayerischen Coronaverordnung haben ironischerweise auch ein Gutes, denn dadurch kann der Gang bis nach Karlsruhe auch nach vorheriger Ablehnung durch die Bundesrichter erneut gegangen werden.

Neben dem Gang nach Straßburg bereitet die Anwaltskanzlei von Dr. Lipinski derzeit eine erneute Klage gegen die inzwischen 7. Version der bayerischen Coronaverordnung vom 2. Oktober vor.

Die Verhandlung der Klagen sowohl vor dem BayVerfGH als auch dem BayVGH steht natürlich im Hauptsacheverfahren noch aus. Doch fast alle Richter in Deutschland scheinen derzeit auf Zeit zu spielen und zu hoffen, dass der Pandemie-Trubel bald vorbei sein wird, so dass sich damit die rechtliche Notlage der Kläger erübrigt. Ich denke, das ist sehr kurzsichtig gedacht und widerspricht auch allem, was Juristen im ersten Semester ihres Studiums lernen.

**Maskenpflicht in Baden-Württemberg Nr. 1**

Am 5. Mai 2020 stellte Dr. Lipinski im Auftrag einer Klägerin aus Baden-Württemberg beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim einen Normenkontrollantrag zur Überprüfung des Maulkorbzwangs.

Offenbar verfügt die grüne Landesregierung in Stuttgart über keinen eigenen Verfassungsrechtler, denn sie ließ sich von der Stuttgarter Großkanzlei Oppenländer vertreten.

Der VGH wies den Eilantrag nach mehreren Schriftsätzen am 18. Mai zurück, ohne die Argumente des Antrags auch nur im Ansatz inhaltlich zu prüfen.

Wir haben daraufhin eine Anhörungsrüge beim VGH in Mannheim sowie eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingereicht.

Das Bundesverfassungsgericht verwehrte auch hier am 25. Juni die Annahme der Verfassungsbeschwerde, mit der Begründung, der Instanzenweg sei ja nicht ausgeschöpft und ansonsten sei man ja nicht zu einer Begründung verpflichtet.

Derweil wurde die Anhörungsrüge in einem weiteren Schriftsatz ergänzt. Der VGH wies sie jedoch am 26. August zurück, so dass damit am 1. Oktober ein neuer Anlauf in Karlsruhe unternommen werden konnte.

Wir haben zwar mit Datum vom 11. Oktober ein Aktenzeichen, aber noch keine Entscheidung, ob unsere Verfassungsbeschwerde diesmal in Karlsruhe angenommen wird.

**Maskenpflicht in Baden-Württemberg Nr. 2**

Ein weiteres Verfahren gegen die Maskenpflicht ergab sich eher zufällig, als ich am 16. Mai 2020 ohne Maulkorb in einer Stuttgarter U-Bahn erwischt wurde. Ich war gerade auf dem Weg zur bisher größten Querdenken-Demo auf dem Stuttgarter Wasen. An jeder zweiten Haltestelle standen ganze Gruppen von Polizisten, um „gemeingefährliche“ Maulkorbsünder auf dem Weg zur Demo abzufangen.

Gegen den Bußgeldbescheid über insgesamt 58,50 Euro legte ich über meinen Anwalt Einspruch ein, worauf die städtischen Behörden den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiterleiteten.

Am 23. September erhielt ich dann eine Vorladung zu einer Hauptverhandlung vor dem Stuttgarter Amtsgericht. Mitten in meinen Vorbereitungen – ich hatte bereits die Zusage von mehreren unabhängigen Sachverständigen, vor Gericht auszusagen – kam am 6. Oktober die Nachricht des Gerichts, dass die Verhandlung verschoben werde. Eine Begründung wurde nicht gegeben.

Inzwischen liegt mir eine telefonische Nachricht des Amtsgerichts vor, wonach der neue Termin der 9. Dezember sein wird.

Mir ist die Verhandlung wichtig, denn wenn der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid nicht zur Einstellung des Verfahrens führt, dann muss es zu einer mündlichen Verhandlung kommen. Und solche mündlichen Verhandlungen geben uns endlich die Möglichkeit, dass auch unabhängige Sachverständige als Zeugen angehört werden.

Ob das Gericht sich auf die Anhörung von Zeugen einlassen wird, ist unsicher. Es muss jedoch versucht werden, denn wenn das Verfahren durch die Instanzen geht, wird dies zusätzlichen Druck auf die Gerichte erzeugen, sich endlich inhaltlich mit den Coronaverordnungen auseinanderzusetzen.

**Verbotene Heidelberger Versammlung für Beate Bahner**

Etwa 150 Personen versammelten sich am 15. April 2020 vor dem Polizei-Dienstgebäude in der

**Um die bereits laufenden Verfahren gegen den Corona-Wahn fortsetzen zu können, benötigen wir weiter Ihre finanzielle Unterstützung:**

**Volksbank Herrenberg**
**Kontoinhaber:**
**AGBUG (Arbeitsgemeinschaft Bürgerrecht und Gesundheit)**
**IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03**
**BIC: GENODES1VBH**

**Paypal: info@agbug.de**

**Eine vollständige Auflistung der Spendeneingänge, ihrer Verwendung und den aktuellen Kontostand finden Sie auf der Webseite:**

**http://agbug.de/spenden-index.html**

**Bis zum 11. Oktober 2020 wurden etwa 130.000 Euro in den AGBUG-Fonds eingezahlt.**

**Aktueller Kontostand, aufgrund noch offener Anwaltsrechnungen: - 19.000 Euro (im Minus!)**

Römerstraße in Heidelberg, um gegen die Behandlung der Lockdown-kritischen Rechtsanwältin Beate Bahner durch die Polizei zu protestieren.

Mir wurde vorgeworfen, mich im öffentlichen Raum mit Personen getroffen zu haben, die nicht zu meinem Hausstand gehörten. Außerdem hätte ich den Mindestabstand nicht eingehalten.

Drittens werde gegen mich wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten ermittelt: Ich hatte über meine Webseite und Newsletter zur Solidarität mit Beate Bahner aufgerufen. Das Bußgeld für die ersten beiden „Sünden“ war auf 1.053,50 Euro festgesetzt worden.

Nachdem ich meinen Anwalt eingeschaltet und dieser Einspruch eingelegt hatte, wurde das Bußgeldverfahren sang- und klanglos eingestellt. Das Gleiche passierte dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wegen „Aufforderung zu Straftaten“: Das war bereits am 20. Juli eingestellt worden.

Die Behörden und der Staatsanwalt in Heidelberg wollten – anders als die Stuttgarter Behörden – offenbar kein mündliches Gerichtsverfahren. Die Einstellung meines Verfahrens dürfte bedeuten, dass auch die Verfahren gegen die anderen 150 Beteiligten eingestellt werden müssen. Sie können sich nun auf mein Aktenzeichen bei der Stadt Heidelberg berufen: 505.99.017541.6.

### Hängematten-Bußgeld in Bayern

Völlig grotesk war ein Bußgeld, welches von der Stadt Weilheim-Schongau gegen einen jungen Mann aus Peiting verhängt worden war, weil übereifrige Polizeibeamte ihn am 5. April 2020 verbotenerweise außerhalb seiner Wohnung „in einer Hängematte schlafend“ angetroffen hatten. Dieser Bußgeldbescheid war dermaßen vollgestopft mit Paragrafen, dass ich daraus eine satirische Youtube-Sendung machte (Stichwort „Hängematten-Bußgeld“).

Nach Einschaltung unseres Anwalts wurde der Bußgeldbescheid zurückgenommen und nach weiterem energischen Nachhaken wurden auch die Kosten übernommen.

### Autocorso in Düsseldorf

Ein weiteres Verfahren, in dem wir einen Mann aus dem Großraum Düsseldorf begleiteten, dem die Behörden keinen Autocorso genehmigen wollten, musste leider eingestellt werden, obwohl wir schon einige tausend Euro dafür aufgebracht hatten: Der Kläger sah sich aus persönlichen Gründen leider nicht in der Lage, die Klage weiterzuführen und Ersatzkläger konnten nicht rechtzeitig gefunden werden.

### Klage gegen die Coronaverordnung in Hessen

Eine weitere Klägergruppe klagt in Hessen gegen die CVO, nicht nur aufgrund verfassungsmäßiger Bedenken, sondern weil der hessischen Landesregierung erstaunlich grobe Formfehler bei dem Erlass der Verordnung unterlaufen waren. Ich werde noch im Einzelnen darüber berichten.

### Quarantäne einer Familie in Mecklenburg-Vorpommern

Ganz frisch ist unser Engagement für eine Familie, die von den Behörden in Quarantäne geschickt wurde. Hier werden wir, da die Gerichte wieder einmal die Entscheidung verschleppten, eine Feststellungsklage anstreben, um eine grundsätzliche Klärung zu erreichen.